

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn Kanngießer  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 2493/14 - Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in der  
Trinkwasserschutzzone 2  
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kanngießer,  
auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Erfurt,

*1. Ist es erlaubt, in der Trinkwasserschutzzone 2 Pflanzenschutzmittel, wie beispielsweise Roundup zu spritzen?*

Der gemäß § 130 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) fortgeltende Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung Erfurt 11/80 vom 26. März 1980 zur Bestätigung des als Anlage enthaltenen Ratsbeschlusses Nr. 0012/80 vom 31. Januar 1980 über die "Bestätigung der Schutzzonen für die Trinkwassergewinnungsgebiete im Stadtkreis Erfurt" mit den dazugehörigen Anlagen 1 bis 3, zuletzt geändert durch die Siebente Thüringer Verordnung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Erfurt vom 7. April 2004 (ThürStAnz Nr. 17/2004 S. 1120), enthält lediglich ein Verbot für den Einsatz von Bioziden durch Flugzeuge in der Trinkwasserschutzzone II.

Darüber hinaus gilt hier jedoch auch ohne entsprechende ortsspezifische Regelungen unmittelbar Bundesrecht: Die Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflanzSchAnwV) beinhaltet eine umfangreiche Auflistung von Mitteln mit vollständigem, somit auch in Wasserschutzgebieten geltend, Anwendungsverbot sowie von Mitteln mit eingeschränktem, z. T. für Wasserschutzgebiete zutreffend, Anwendungsverbot.

Der Markenname Roundup steht für mehrere Breitbandherbizide, deren Wirkstoff das für fast alle Pflanzenarten toxische Glyphosat ist. Gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist die Handhabung von Glyphosat in Wasserschutzgebieten nicht verboten.

Verbote für die Ausbringung von nicht in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erfassten Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten können allein in Form von Einzelfallentscheidungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m.

**Seite 1 von 3**

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

§ 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 15. November 2014 (BGBl. I S. 1727), festgesetzt werden.

2. *Welche Pflanzenschutzmittel sind derzeit und nach dem aktuellen Entwurf für die künftige Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Erfurter Wasserwerke (VO WSG ERFURT) in Wasserschutzzonen verboten bzw. erlaubt (bitte nach Schutzzonen beantworten)?*

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 1 dargelegt, enthält der zurzeit geltende Schutzgebietsbeschluss mit Ausnahme des dort fixierten Verbotes der Ausbringung in der Schutzzone II mittels Flugzeug keine weiteren konkreten Verbote.

Der in diesem Jahr den betroffenen Körperschaften, Behörden und Bürgern zur Kenntnis gegebene Entwurf der Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Erfurter Wasserwerke enthält zwar keine namentliche Benennung von verbotenen Wirkstoffen. Die dort verankerten Bestimmungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sind dennoch umfangreich und detailliert. Unter anderem wird auf die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Bezug genommen.

In der Schutzzone II sind gemäß § 5 Abs. 8 des Verordnungsentwurfes folgende Verbote vorgesehen:

- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates in Wasserschutzgebieten zugelassen sind,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den ein Anwendungsverbot, insbesondere in Wasserschutzgebieten, gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung besteht,
- die von den Anwendungsbestimmungen und Auflagen der Pflanzenschutzmittelzulassung abweichende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere dürfen Restbrühen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden,
- das Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen.

In der Schutzzone III sind gemäß § 4 Abs. 8 des Verordnungsentwurfes folgende Verbote vorgesehen:

- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.11.2009, L 309/1) in Wasserschutzgebieten zugelassen sind,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den ein Anwendungsverbot, insbesondere in Wasserschutzgebieten, gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020), besteht,

- die von den Anwendungsbestimmungen und Auflagen der Pflanzenschutzmittelzulassung abweichende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere dürfen Restbrühen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen,
- das Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen mit Luftfahrzeugen,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Gewässerabschnitten mit Versinkungsstellen und im Uferbereich, der landseits in einer Breite von fünf Metern ab der Böschungsoberkante angrenzt

Gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind in Wasserschutzgebieten folgende Stoffe verboten:

Acrylnitril, Aldrin, Aramit, Arsenverbindungen, Atrazin, Binapacryl, Bleiverbindungen, Bromacil, Cadmiumverbindungen, Captafol, Carbaryl, Chlordan, Chlordecone (Kepone), Chlordimeform, Chloroform, Chlorpikrin, Crimidin, DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)-ethan und seine Isomeren), 1,2-Dibromethan, 1,2-Dichlorethan, 1,3-Dichlorpropen, Dicofol (mit einem Gehalt von weniger als 780 g je kg p.p'-Dicofol oder mehr als 1 g je kg DDT oder DDT-Verbindungen), Dieldrin, Dinoseb (sowie seine Acetate und Salze), Endrin, Ethylenoxid, Fluoressigsäure (und ihre Derivate), HCH (technisch), Heptachlor, Hexachlorbenzol, Isobenzan, Isodrin, Kelevan, Lindan, Maleinsäurehydrazid (und seine Salze sowie andere als Cholin-, Kalium- und Natriumsalz), Maleinsäurehydrazid-Cholin-, -Kalium- und -Natriumsalz (mit einem Gehalt von mehr als 1 mg je kg freies Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent), Methylbromid (Monobrommethan), Morfamquat, Nitrofen, Pentachlorphenol, Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel), Polychlorterpene Quecksilberverbindungen, Quintozen, Selenverbindungen sowie 2,4,5-T und Tetrachlorkohlenstoff.

### *3. Inwieweit und durch wen wird die Einhaltung der Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Erfurter Wasserwerke kontrolliert?*

Der unteren Wasserbehörde obliegt gemäß § 100 WHG die Überwachung der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach auf das Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen (hier: Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Erfurter Wasserwerke) bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen sicherzustellen.

Das Landwirtschaftsamt Sömmerda ist zuständige Behörde nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes (PflSchRNOG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), soweit es sich um Anordnungen zur Erfüllung der in Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflSchRNOG genannten Maßnahmen handelt, d. h. diese Behörde kann die Maßnahmen anordnen, die zum Schutz vor sowie zur Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein